

News Letter

wichtige Informationen
für Bäckereien



5. Ausgabe 2020

vom 18.03.2020



VERBAND DES RHEINISCHEN
BÄCKERHANDWERKS

Tipps ♦ Tops ♦ Trends

Unsere Themen

- Betriebsschließungen
(Verkauf/Café-Bereiche/
Café-Betriebe)
- Betriebsschließungen
(Produktion)
- Finanzhilfen –
Kurze Zusammenfassung
- Kurzarbeitergeld
- Stundung der Beiträge zur
Berufsgenossenschaft

Sehr geehrte Mitglieder im Verband des Rheinischen Bäckerhandwerks,

unser letzter Newsletter ist noch keine 24 Stunden alt. Die Situation in der Corona-Krise ändert sich aber quasi stündlich. Das ist für uns alle eine große Herausforderung, und zwar auf allen Ebenen. Wir bemühen uns – soweit möglich –, mit dieser Situation entsprechend umzugehen. Gleichzeitig bitten wir Sie um Ihr Verständnis dafür, dass die Erwartung nicht realistisch ist, dass uns dies zu jeder Zeit und zu jedem Thema gelingen wird.

Aus diesem Grund haben wir zwei Dinge entschieden:

1. Wir werden uns auf die Themen konzentrieren, die das Bäckerhandwerk direkt oder indirekt betreffen.
2. Wir werden die Informationen in den Mittelpunkt stellen, die für unser Verbandsgebiet konkret relevant sind.

Im Umkehrschluss möchten wir Sie bitten, dass Sie selbst darauf achten, die aktuelle Nachrichten- und Verordnungslage, insbesondere auf lokaler Ebene, im Auge zu behalten. Dabei ist es ganz besonders wichtig, dass Sie Ihre unternehmerischen Entscheidungen im Wesentlichen auf so genannte „erste Quellen“ stützen. Das ist zum Beispiel die Internetseite Ihrer Gemeinde, Ihrer Kreis- oder Stadtverwaltung oder Ihrer persönlichen Hausbank. Wir haben festgestellt, dass die Nutzung von „Sekundärquellen“, wie z.B. Bild online, NTV.de, Tagesschau.de etc. häufig zu Missverständnissen und Fehlinterpretationen für das eigene Unternehmen führt. Wir bemühen uns, die für Sie wichtigen Informationen zu strukturieren und mit konkreten Handlungsempfehlungen zu versehen. Unserer bisherigen Leitlinie der individuellen und unternehmensbezogenen Beratung möchten wir, so lange dies irgendwie darstellbar ist, gerne weiter folgen. Sie erreichen uns weiterhin direkt über unsere zentrale E-Mail-Adresse info@biv-rheinland.de. Wir verteilen Ihre Anfragen anschließend auf unser Beraterteam und melden uns bei Ihnen so schnell es geht:

- Sigurt Jäger – Betriebswirtschaft
- Susanne Kosche – Marketing & Kommunikation
- Markus Theißen – Technik & Hygiene
- Henning Funke – Recht

Wir stehen als Verband, Handwerksorganisation und Interessenvertretung in dieser Krisensituation zusammen. Ihnen persönlich wünschen wir Konzentration, Fokus, gute Entscheidungen und Solidarität in Ihrem Unternehmen.

Ihr Verband des Rheinischen Bäckerhandwerks

gez. Jörg von Polheim
Landesinnungsmeister

gez. Henning Funke
Geschäftsführer

TOP 1: Betriebsschließungen (Verkauf/Café-Bereiche/Café- Betriebe)

Am 16.03.2020 haben sich die Bundesregierung und die Bundesländer auf weitestgehend einheitliche Regeln zum so genannten „Shut-Down“ des öffentlichen Lebens in Deutschland geeinigt. Darüber haben wir Sie in unserem Newsletter vom 17.03.2020 ausführlich informiert. Wie bereits angekündigt, haben die Bundesländer und Kommunen diese Leitlinien nun konkretisiert.

Wichtig: Sowohl in Rheinland-Pfalz als auch in Nordrhein-Westfalen bleibt es dabei, dass der Verkauf von Brot und Backwaren zur Grundversorgung der Bevölkerung gerechnet wird und dementsprechend auch weiterhin geöffnet bleiben kann.

Abweichend zu unseren Informationen von gestern gibt es folgende neue Informationen aus den Bundesländern:

Rheinland-Pfalz

In einer Presseerklärung vom 17.03.2020 haben Ministerpräsidentin Dreyer und Wirtschaftsminister Dr. Wissing die Regelungen, die ab dem 18.03.2020 gelten sollen und vom Ministerrat des Landes Rheinland-Pfalz beschlossen wurden, konkretisiert:

- Vollständig geschlossen werden Bars, Clubs, Discotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen. Das gleiche gilt für Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen, Kinos, Messen, Ausstellungen, Zoos, Spielhallen und Freizeitparks.
- Geöffnet bleiben Wochenmärkte, der **Einzelhandel für Lebensmittel**, Getränkemärkte, Abhol- und Lieferdienste, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte sowie der Großhandel
- Die Sonntagsverkaufsverbote werden in der Zeit von **12:00 bis 18:00 Uhr** für diese Bereiche bis auf weiteres grundsätzlich ausgesetzt.

- Die Öffnung der genannten Einrichtungen erfolgt unter der Auflage, Hygienevorschriften einzuhalten und Warteschlangen zu vermeiden, gegebenenfalls durch Steuerung des Zutritts.
- Der Zugang zu Restaurants und Speisegaststätten wird beschränkt und nur unter folgenden Auflagen gestattet:
 - Besucherregistrierung mit Kontaktdaten
 - Reglementierung der Besucherzahl
 - Vorgaben für Mindestabstände zwischen Tischen von 2 Metern
 - Aushänge mit Hinweisen zur richtigen Hygienemaßnahmen
 - Die Öffnungszeiten sind auf 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr begrenzt

Diese Regelungen sind in vielerlei Hinsicht noch teilweise unkonkret. **Bitte halten Sie sich aber unbedingt an diese Mindestanforderungen und informieren sich für notwendige Konkretisierungen direkt bei Ihren lokalen Behörden vor Ort.**

Nordrhein-Westfalen

Das Landeskabinett hat am Dienstag, 17. März 2020 weitere umfangreiche Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus in Nordrhein-Westfalen beschlossen. Ziel der Maßnahmen ist es, die Anzahl sozialer Kontakte in der Bevölkerung weiter zu reduzieren und so die Ausbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen. Diese Maßnahmen gelten spätestens ab heute, Mittwoch, den 18.03.2020:

- Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen beziehungsweise einzustellen: Alle Kneipen, **Cafés**, Opern- und Konzerthäuser, alle Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeittätigkeiten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen, Reisebusreisen, jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen, Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen.

- Der Zugang zu Restaurants und Speisegaststätten ist zu beschränken und nur unter strengen Auflagen (sowohl für den Innen- als auch den Außenbereich) zu gestatten:
 - Besucherregistrierung mit Kontaktdaten
 - Reglementierung der Besucherzahl
 - Vorgaben für Mindestabstände zwischen Tischen von 2 Metern
 - Hygienemaßnahmen
 - Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen
 - Öffnung frühestens ab **6 Uhr**, Schließung bis spätestens ab **15 Uhr**

In Nordrhein-Westfalen stellte sich die Frage, ob Bäckerei-Cafés und reine Cafés zu den Restaurants und Speisegaststätten im Sinne dieser Anweisungen zählen sollen. Stand heute ist diese Frage leicht mit NEIN zu beantworten, da die Cafés in der Aufzählung der zu schließenden Betriebe wörtlich benannt werden. Insofern schafft diese Konkretisierung von gestern Abend für Nordrhein-Westfalen Klarheit.

Zusammenfassung/Empfehlung

In Nordrhein-Westfalen ist die Lage nun klar. Cafés und Café-Bereiche sind geschlossen zu halten. In Rheinland-Pfalz könnte man theoretisch noch argumentieren und die Cafés und Café-Bereiche zu den Restaurants- und Speisegaststätten zählen. Ob eine Öffnung unter den dann folgenden Auflagen wirtschaftlich Sinn macht, ist eine unternehmerische Entscheidung, die vor Ort im konkreten Einzelfall getroffen werden muss.

TOP 2: Betriebsschließungen (Produktion)

Aktuell beschäftigt uns sehr intensiv das Thema von behördlichen Betriebsschließungen für die Produktion von Bäckereiunternehmen im Falle von Corona-Verdachts- bzw. -infektionsfällen in der Belegschaft.

Aufgrund der Einordnung des Bäckerhandwerks als systemrelevante Branche der Grundversorgung der Bevölkerung scheint es hier zu einer anderen Bewertung durch die Behörden zu kommen. Im Er-

gebnis könnte dies bedeuten, dass ein Verdachts- bzw. Infektionsfall im Betrieb nicht mehr automatisch die Betriebsschließung der Produktion nach sich zieht. Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei zunächst um eine Vorab-Information handelt, um Ihnen in der aktuellen Situation eine grundlegende Sorge zu nehmen, denn die Argumentationsposition im Fall der Fälle hat sich heute schon deutlich verbessert.

Wir werden uns schnellstmöglich bemühen, diese Information in den zuständigen Ministerien der Bundesländer Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen zu bestätigen und im Detail zu konkretisieren.

TOP 3: Finanzhilfen – Kurze Zusammenfassung

Kontaktieren Sie Ihre Hausbank: [Die KfW Bankengruppe](#) und die [NRW.BANK](#) stellen im Hausbankenverfahren Betriebsmittelkredite, Liquiditätshilfen und Überbrückungskredite zu günstigen Konditionen und mit Haftungsfreistellungen von bis zu 80 Prozent zur Verfügung. Die Bürgschaftsbank NRW (bis 1,5 Mio. Euro) und das Landesbürgschaftsprogramm (ab 1,5 Mio. Euro, auch Großunternehmen) können notwendige Kredite zur Überbrückung in Verbindung mit einer Hausbankfinanzierung besichern. Kostenlose Anfragen für ein Finanzierungsvorhaben können über das [Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken](#) gestellt werden. Die jeweils zuständige Bürgschaftsbank finden Sie [hier](#).

Empfehlung

Problematisch wird sicher der Zeitablauf. Aus Bankkreisen hören wir, dass dort die Verunsicherung der Firmenkundenberater momentan noch sehr hoch ist und notwendige Antragsformulare noch gar nicht vorliegen. Gesprochen wird aktuell von einem Zeitraum von zwei bis drei Wochen, bis die Mittel fließen. Insofern ist es sicher ratsam, sich bei einem erwarteten Bedarf so schnell wie möglich mit der Hausbank und dem vertrauten Firmenkundenberater zu besprechen. Gut gepflegte Bankbeziehungen zahlen sich jetzt aus.

TOP 4: Kurzarbeitergeld

Wie gestern bereits berichtet, stellt das konjunkturelle Kurzarbeitergeld ein erprobtes Kriseninstrument dar. In der aktuellen Situation sind allerdings mehrere Probleme, die insbesondere auch das Bäckerhandwerk betreffen, zu erkennen:

- Die momentanen Regelungen zum Kurzarbeitergeld schließen geringfügig beschäftigte Mitarbeiter (450-EUR-Kräfte/Minijobber) aus.
- Die aktuell gültigen Tarifverträge im Bäckerhandwerk treffen keine Regelung für die Kurzarbeit. Einzelvertragliche Regelungen bestehen nur in den seltensten Fällen.
- Das Antragsverfahren ist für den Regelfall und nicht für den Krisenfall konzipiert und dementsprechend aufwändig und kompliziert.

Aktuell wirken alle Verbände aus Industrie, Handel und Handwerk auf die Politik ein, diese Regelungen in der aktuellen Krisensituation zu vereinfachen. Das Ergebnis dieser Bemühungen ist allerdings noch offen. Insofern müssen wir heute mit dem Verfahren leben, wie es ist. Dazu einige Empfehlungen:

- Bei jeder Entscheidung über die Gewährung von Kurzarbeitergeld handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung der Bundesagentur für Arbeit vor Ort. Suchen Sie rechtzeitig das direkte Gespräch.
- Nutzen Sie das Online-Antragsverfahren der Bundesagentur für Arbeit. Dies verspricht einen Zeitvorteil.
<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall>
- Stellen Sie den Antrag gemeinsam mit Ihrem Steuerberater. Er kennt das Verfahren und hat in der Regel einen Großteil des benötigten Zahlungsmaterials griffbereit.
- Die Bundesagentur für Arbeit erklärt das aktuell gültige Antragsverfahren sehr anschaulich auf Ihren Internetseiten in mehreren Videos. Nehmen Sie sich die Zeit, diese anzuschauen.
<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-video>

TOP 5: Stundung der Beiträge zur Berufsgenossenschaft

Wir hatten Ihnen diese Information gestern schon im Nachgang zu unserem Newsletter per E-Mail mitgeteilt. Da wir sie für sehr sachgerecht und wichtig halten, wiederholen wir gerne die Pressemitteilung der BGN von gestern in diesem Newsletter nochmal im Wortlaut:

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie sind für viele bei der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) versicherte Branchen gravierend. Besonders betroffen sind Hoteliers, Gastronomen, Bäcker und Konditoren, Fleischereibetriebe sowie Schausteller.

„Die Corona-Pandemie bedroht viele Existenzen. Insbesondere im Gastgewerbe lassen die Gegenmaßnahmen die Umsätze einbrechen. Wir werden deshalb schnell und so unbürokratisch wie möglich den Betroffenen helfen und sie entlasten“, erklärt Klaus Marsch, Hauptgeschäftsführer der BGN. „Wir können den betroffenen Unternehmen eine zinsfreie Beitragsstundung anbieten. Zudem werden wir, sofern jemand mit Beiträgen bei uns im Rückstand ist, die Vollstreckung unserer Forderungen aussetzen. Damit leisten wir den uns möglichen Beitrag, um die betroffenen Unternehmen in einer existenzbedrohenden Situation nicht noch finanziell zu belasten.“

Was kann gestundet werden? Forderungen, die aus den Beitragsraten vom 15.03.2020 und 15.05.2020 entstehen. Die zinslose Stundung gilt sobald sie beantragt wurde.

Was muss der Unternehmer tun? Im Service-Center der BGN kann die Stundung formlos beantragt werden:

per Telefon: 0621 4456 – 1581
per E-Mail: beitrag@bgn.de